Elektromobilität vor Ort
Gefördert durch: Bundesministerium für Digitales und Verkehr
Koordiniert durch: NOW NOW-GMBH.DE
Projektträger: ptj Projektträger Jülich Forschungszentrum Jülich
Finanziert von der Europäischen Union NextGenerationEU

Aufruf zur Antragseinreichung zur Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur für Unternehmen, Verbände und Vereine (03/2023)

gemäß 2.2 der Förderrichtlinie Elektromobilität des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV)

aktualisierte Fassung vom 27.3.2023

1 Präambel

Mit der Förderrichtlinie Elektromobilität unterstützt das BMDV die Beschaffung von Elektrofahrzeugen und der zum Betrieb notwendigen Ladeinfrastruktur. Ziel ist es, die Fahrzeugzahlen und das Ladeinfrastrukturangebot im Sinne des weiteren Markthochlaufs der Elektromobilität zu erhöhen.

Besondere Unterstützung erfahren dabei antragstellende Organisationen, die die Anschaffung oder den Austausch von Fahrzeugflotten fokussieren möchten. Hintergrund ist, dass Flotten durch den Einsatz erneuerbarer Energien und aufgrund einer hohen Laufleistung einen wesentlichen Umweltnutzen erzielen.

2 Zielgruppen

Antragsberechtigt sind im Rahmen dieses Aufrufs Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen und gemeinnützige Institutionen.

Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung sind ebenso antragsberechtigt.

Zweckverbände sind antragsberechtigt, sofern sich deren Kapital aus Anlagen von Gebietskörperschaften und Unternehmen und/ oder Privatpersonen zusammensetzt (vgl. FAQ Frage 1).

Die verschiedenen Zielgruppen werden nachstehend zusammengefasst als „antragstellende Organisation“.

3 Fördergegenstand

Gefördert werden in diesem Aufruf ausschließlich

- **straßengebundene Elektrofahrzeuge** der europäischen Fahrzeugklassen[1],
  - **M1** (Pkw, u.a. zur Personenbeförderung mit max. 8 Sitzplätzen ohne Fahrersitz),
  - **L2e, L5e, L6e und L7e** (Leichtfahrzeuge),
- sowie die **dazugehörige Ladeinfrastruktur**.

<u>Nicht</u> förderfähig sind:

- alle Fahrzeuge, die nicht den Fahrzeugklassen[1] M1, L2e, L5e, L6e, L7e entsprechen, z.B.
  - Fahrzeuge der Klassen[1] M2, M3 (Busse) und,
  - Fahrzeuge der Klassen[1] N1, N2, N3 (Nutzfahrzeuge),

[1] gemäß Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlamentes und des Rates

- Sonderfahrzeuge, Schienenfahrzeuge, Hybride (HEV), Plug-In-Hybride (PHEV),
- Fahrzeuge mit Antriebsbatterie auf Bleibasis und Umrüstungen auf Elektroantrieb,
- Pkw, die einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von 65.000 Euro oder höher besitzen,
- Leasingraten oder Mietkosten sowie
- die ausschließliche Beschaffung von Ladeinfrastruktur und die Installation der Ladeinfrastruktur.

4 Förderfähige Ausgaben

4.1 Hinweise zur Förderung der Fahrzeuge

Ausschließlich der Kauf von **Neufahrzeugen** kann gefördert werden. Als Neufahrzeuge gelten hierbei auch Fahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf die Fahrzeughersteller- bzw. -handelsunternehmen und einer maximalen Laufleistung von 1.000 km.

Die Förderung erfolgt als Investitionszuschuss, der sich auf Grundlage der jeweiligen **Investitionsmehrausgaben (förderfähige Ausgaben)** berechnet, die zur Erreichung der Umweltziele des Fördervorhabens erforderlich sind. Diese Mehrausgaben entsprechen der Differenz zwischen den Ausgaben für ein Fahrzeug mit Elektroantrieb und den Ausgaben für ein Referenzfahrzeug mit konventionellem Antrieb.

Zur **Ermittlung dieser Investitionsmehrausgaben bzw. der förderfähigen Gesamtausgaben** bei Fahrzeugen und der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Ladeinfrastruktur wird vom Projektträger Jülich (PtJ) die Excel Datei „Anlage 2 – Tabelle zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben“ (EfA-Tabelle) als Download bereitgestellt. Darin werden ermittelte **pauschale Investitionsmehrausgaben** für die zum Zeitpunkt des Aufrufs am Markt verfügbaren Fahrzeugmodelle aufgeführt, die den Anforderungen des Elektromobilitätsgesetzes und der Förderrichtlinie entsprechen. Die antragstellenden Organisationen können das gewünschte Fahrzeug in der Liste auswählen und bekommen die dafür festgelegten pauschalen förderfähigen Mehrausgaben angezeigt. Diese pauschalen Investitionsmehrausgaben sind die Grundlage für die Berechnung der Fördermittel.

Diese Pauschalen werden nicht geändert. Die Anlage 2 wird auch nach Ende des Aufrufes regelmäßig durch neu auf den Markt kommende Modelle ergänzt, damit auch aktuelle Modelle bei der Beschaffung berücksichtigt werden können. Die aktuelle Fassung der Anlage 2 für diesen Förderaufruf finden Sie nach Ende des Aufrufes weiterhin auf der Webseite des Projektträgers Jülich.

Nach Beschaffung der Fahrzeuge können mit Vorlage einer Kopie der Fahrzeugzulassung die pauschalen Förderbeträge angefordert werden. Bei der Ausstattung der Fahrzeuge sind die geltenden gesetzlichen Vorgaben und Sicherheitsanforderungen zu beachten.

4.2 Hinweise zur Förderung der Ladeinfrastruktur

Die Ladeinfrastruktur ist ausschließlich im Zusammenhang mit einer im Rahmen dieses Aufrufs beantragten Fahrzeugförderung und ausschließlich in einem für den Betrieb der Fahrzeuge zweckdienlichen Verhältnis zuwendungsfähig (vgl. FAQ Frage 7).

Förderfähig sind Ausgaben für Serienprodukte von Ladeinfrastruktur, die an das öffentliche Netz angeschlossen werden darf. Eine mögliche Auswahl der förderfähigen Ladeinfrastruktur steht unter dem folgenden Link zur Verfügung.

Für Ladeinfrastrukturtypen, die zum Zeitpunkt des Aufrufs verfügbar sind, wurden im Vorfeld durch PtJ die förderfähigen Ausgaben ermittelt und in die verfügbare Excel-Datei (Anlage 2 – EfA-Tabelle) integriert. Diese im Vorfeld ermittelten Werte gelten als Pauschalen für den jeweiligen Ladeinfrastrukturtyp. Beim Nachweis der Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur durch ein Inbetriebnahme- oder Abnahmeprotokoll kann der für diese Ladeinfrastruktur pauschale Förderbetrag beim Projektträger abgerufen werden. Zusätzlich muss eine Meldung der Ladeinfrastruktur im Rahmen einer Online Registrierung erfolgen.

Für Ladeinfrastruktur gelten die Vorgaben zu den Steckertypen für Normal- und Schnellladepunkte analog § 3 der Ladesäulenverordnung (LSV).

Die geförderte Ladeinfrastruktur kann öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall wird ausdrücklich auf die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen hingewiesen. Die jeweils aktuell gültigen Anforderungen des BMDV an geförderte öffentlich zugängliche Landeinfrastruktur sind einzuhalten. Durch die öffentliche Zugänglichkeit eines Ladepunktes entsteht kein zusätzlicher Förderanspruch. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien stammen.

Eine **alleinige Beschaffung von Ladeinfrastruktur** ist über den vorliegenden Förderaufruf **nicht möglich**.

5 Höhe der Zuwendung sowie der Förderbeträge

Über diesen Förderaufruf werden ausschließlich Zuwendungen vergeben. Hierfür stehen aktuell 14 Millionen Euro zur Verfügung.

Nach Punkt 2.2 der Förderrichtlinie werden die nachfolgenden Randbedingungen für die Förderbeträge festgelegt:

Antragstellende Organisation ist:	**vorsteuerabzugsberechtigt**	**nicht vorsteuerabzugsberechtigt**
Fördermindestbetrag:	15.000 Euro	17.850 Euro
Förderhöchstbetrag:	1 Million Euro	1,19 Millionen Euro

Die förderfähigen Gesamtausgaben werden in der Anlage 2 – Tabelle zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (EfA) ermittelt. **Diese förderfähigen Gesamtausgaben – multipliziert mit der individuellen Förderquote – ergeben den Förderbetrag (gleichzusetzen mit Zuwendung bzw. Bundesmittel).** Der andere Teil entspricht Ihrer Eigenleistung (vgl. FAQ Frage 12).

Der individuell berechnete Förderbetrag darf nicht den o.g. Fördermindestbetrag unter- und den o.g. Förderhöchstbetrag überschreiten.

Förderquoten:

- Die **Förderquote** beträgt **40 %**.

- Ein zusätzlicher **Bonus von 10 %** zur Förderquote kann für mittlere und kleine Unternehmen gewährt werden, sofern das Vorhaben andernfalls nicht durchgeführt werden kann. Für die Gewährung des sog. KMU-Bonus ist dem Antrag eine KMU-Erklärung beizufügen.

6 Bedingungen zur Förderung von Fahrzeugen und Ladeinfrastruktur

Eingegangene Anträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel priorisiert (vgl. Ziffer 7 des Aufrufes).

Es können nur Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur gefördert werden, die über einen Zeitraum von **mindestens zwei Jahren** ab Kauf im **Eigentum** der antragstellenden Organisationen verbleiben.

Geförderte Fahrzeuge müssen zu **100 % mit erneuerbarer Energie** – bezogen auf die Mindesthaltedauer – betrieben werden.

Pro antragstellende Organisation darf **grundsätzlich nur ein Antrag** zu diesem Förderaufruf gestellt werden. **Dabei gilt:** Bei verbundenen Unternehmen stellen Tochterunternehmen **mit eigener Rechtspersönlichkeit** einen eigenen Antrag. Bei Tochterunternehmen **ohne eigene Rechtspersönlichkeit** stellt das dazugehörige verbundene Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit den Antrag.

Sofern ein Ausschreibungsverfahren für die antragstellende Organisation verpflichtend ist: Um die zur Beschaffung geplanten Fahrzeuge und Ladeinfrastruktureinheiten möglichst schnell in den Betrieb zu überführen, ist der Beginn eines **Ausschreibungsverfahrens** schon **vor Erhalt des Zuwendungsbescheids ausdrücklich erwünscht**. Voraussetzung dafür ist, dass der Zuschlag im **Ausschreibungsverfahren unter dem Vorbehalt der Gewährung der beantragten Förderung** gestellt wird. In diesem Fall stellt der Beginn des Ausschreibungsverfahrens keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.

Die **Auftragsvergabe** darf erst **nach Bewilligung** des gestellten Antrages im Rahmen dieses Aufrufes **erfolgen** und muss sich auf einen Leistungszeitraum beziehen, der innerhalb des Bewilligungszeitraums liegt. Der **Bewilligungszeitraum** wird festgelegt: **01.11.2023 bis 31.10.2025** (vgl. FAQ Frage 17). Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht werden.

Sofern ein Ausschreibungsverfahren für die antragstellende Organisation verpflichtend ist, muss die **verbindliche Bestellung der Fahrzeuge und der Ladeinfrastruktur** innerhalb von **zwölf Monaten** nach Eingang des Zuwendungsbescheides erfolgen. Ist ein **Ausschreibungsverfahren nicht erforderlich**, muss die **verbindliche Bestellung der Fahrzeuge und der Ladeinfrastruktur** bereits innerhalb von **neun Monaten** nach Eingang des Zuwendungsbescheides erfolgen. Dieses muss anhand der verbindlichen Bestellung innerhalb der zuvor genannten Fristen gegenüber dem Projektträger nachgewiesen werden. Anderenfalls wird der Widerruf des Zuwendungsbescheides geprüft.

Eine Verlängerung des Vorhabens nach Bewilligung ist ausschließlich in Ausnahmefällen (z.B. Lieferverzögerung) möglich. Ein Nachweis muss erbracht werden, dass der Grund für diese Verzögerung nicht durch die antragstellende Organisation verschuldet wurde.

Um im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises Rückforderungsansprüche zu vermeiden, weisen wir Sie darauf hin, dass antragstellende Organisationen, die einen Bewilligungsbescheid erhalten und öffentliche Auftraggebende im Sinne des § 98f des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sind, den Regularien des Vergaberechts unterliegen. Dies gilt auch für Lieferungen und Leistungen, die über eine Zuwendung gefördert werden.

Eine Kumulierung mit dem Umweltbonus ist zulässig. Eine Kumulierung mit weiteren staatlichen Fördermitteln, zum Beispiel mit dem Förderprogramm „Sozial & Mobil“, ist ausgeschlossen. Zur Vermeidung von unnötigen Aufwänden der Bewilligungsbehörden wird empfohlen, auf eine doppelte Antragstellung im Zuge der Förderrichtlinie Elektromobilität und dem Förderprogramm „Sozial & Mobil“ zu verzichten.

Ausgenommen von der eben genannten Kumulierung ist eine Kumulierung von Fördermitteln gemäß Art. 8 Nr. 3a AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission). Sollte diese in Betracht gezogen werden, sind die Hinweise in den FAQ (Frage 15) zu beachten.

Eine **Förderung von Leasingraten** oder **Mietkosten** für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur ist **ausgeschlossen**.

7 Priorisierung eingegangener Anträge

Gemäß den Kriterien der Förderrichtlinie werden eingegangene Anträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden oben genannten Haushaltsmittel anhand der zum Stichtag vollständig ausgefüllten sowie eingereichten Antragsunterlagen mit den nachstehenden zwei Stufen priorisiert:

1. **Eignungskriterien (Erfüllung der Fördervoraussetzung):**
   a. **adressierte Zielgruppe:** Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Verbände, Vereine, Genossenschaften, Stiftungen und gemeinnützige Institutionen, Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung sowie Zweckverbände (Kapitalzusammensetzung aus Gebietskörperschaften, Unternehmen und/ oder Privatpersonen)
   b. **Bestätigung**, dass der **Betrieb** der geförderten Fahrzeuge zu **100 % mit erneuerbarer Energie** erfolgt
   c. **vollständig ausgefüllter** und **fristgerecht eingereichter Antrag inklusive aller notwendigen Anlagen über easy-Online** sowie
   d. **rechtsverbindlich unterschriebener** und **fristgerecht postalisch eingereichter Antrag inklusive aller notwendigen Anlagen.**

2. **Priorisierungskriterien**
   a. **Erhöhung des Elektrifizierungsgrades der Flotte (Wichtung 30 %):** In diesem Zusammenhang wird die Weiterentwicklung der Elektrifizierung des Fuhrparks betrachtet. Dabei wird die Summe der beantragten elektrischen Pkw und elektrischen Leichtfahrzeuge ins Verhältnis zum Gesamtbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung gesetzt. In den Gesamtbestand zählen alle Pkw und Leichtfahrzeuge (unabhängig der Art des Antriebes) der antragstellenden Organisation einschließlich aller rechtlich nicht selbständigen Einheiten.

   b. **Fahrzeuganzahl pro beantragte Zuwendung (Wichtung 70 %):** Die Anzahl der beantragten Fahrzeuge wird mit der beantragten Zuwendung ins Verhältnis gesetzt.

Die Summe der gewichteten Werte ergibt für jeden Antrag eine Bewertungszahl. Alle Anträge werden nach der erreichten Bewertungszahl vom höchsten zum niedrigsten Wert sortiert. Anschließend werden alle Anträge gemäß der Sortierung nach diesen zwei Priorisierungsstufen bis zum vollen Ausschöpfen der Haushaltsmittel bewilligt. Sollten nicht ausreichend Anträge vorliegen, um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auszuschöpfen, werden nur die am besten bewerteten Anträge bis zum Erreichen von 95 % des vorliegenden Antragsvolumens bewilligt, um den Wettbewerb zur Förderung der besten Projekte zu gewährleisten (vgl. FAQ Frage 3). Für die Priorisierung werden die zu übertragenen Daten aus dem easy-Online Antrag herangezogen (vgl. Pflichtfelder).

8 Fristen zur Antragseinreichung und Anforderungen an die Anträge

Das Einreichen der Anträge erfolgt in **zwei Schritten**:

1. Einreichen der Anträge über easy-Online

Anträge sind vollständig über das easy-Online-Portal bis zum **08.05.2023** einzureichen (https://foerderportal.bund.de/easyonline). Der Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) ist online auszufüllen. Sie finden die Förderrichtlinie Elektromobilität des BMDV und den entsprechenden Förderschwerpunkt im **easy-Online-Portal** unter den folgenden Bezeichnungen:

- **Ministerium:** Bundesministerium für Digitales und Verkehr
- **Fördermaßnahme:** Projektförderung Elektromobilität
- **Förderbereich:** Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur

Bitte beachten Sie bei der Erstellung der Anträge die in der Anlage 1 hinterlegten Ausfüllhinweise. Dort sind auch die notwendigen Dokumente für die Antragstellung verlinkt. Alle Dokumente sind ebenso in diesem pdf-Dokument und im Download-Bereich auf der Webseite des Projektträgers Jülich abgelegt.

Alle Dokumente, die als Anlage zum easy-Online-Antrag beigefügt werden müssen, sind als PDF-Datei hochzuladen. Folgende Dokumente müssen **vollständig ausgefüllt** über das System eingereicht werden:

- Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) (easy-Online) inklusive der Kennnummer der Online-Umfrage,
- Anlage 1 – Formblatt zum Vorhaben mit Unterschrift (5 Seiten),
- Anlage 2 – Tabelle zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (EfA-Tabelle) (3 Seiten)

soweit zutreffend:

- für alle Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft:
  - aktueller Handelsregisterauszug (Das Datum des Registerauszuges darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 6 Monate sein.)
  - sofern kein Handelsregister vorgelegt werden kann: Gewerbeanmeldung
- zusätzlich für kleine und mittlere Unternehmen:
  - zuletzt geprüfter Jahresabschluss
  - sofern ein Bonus von 10 % beantragt werden soll: KMU-Erklärung mit den Daten aus dem zuletzt geprüften Jahresabschluss

- zusätzlich für Personengesellschaften (e.K., GbR etc.):
  - Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre / ggf. laufender Wirtschaftsplan
  - Hausbankauskunft,
- für Vereine: Vereinsregisterauszug (Das Datum des Registerauszuges darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 6 Monate sein.),
- für eingetragene Genossenschaften: Genossenschaftsregisterauszug (Das Datum des Registerauszuges darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 6 Monate sein.),
- bei freiberuflicher Tätigkeit: Nachweis vom Finanzamt (Anmeldung),
- Nachweis vom Finanzamt über die Berechtigung zum teilweisen Vorsteuerabzug (sofern beim Finanzamt beantragt und bewilligt),
- Nachweis der Zeichnungsbefugnis.

Hinweise zur Kennnummer der Online-Umfrage: Alle antragstellenden Organisationen müssen zum vollständigen Antrag an einer Online-Umfrage teilnehmen. Nach Ausfüllen der Umfrage erhalten alle Antragstellenden eine sogenannte Kennnummer (sechsstellige Ziffernfolge), welche zusätzlich per E-Mail an den Antragstellenden versandt wird. Diese muss im easy-Online Portal bei der Antragseinreichung eingegeben werden. **Bitte beachten Sie, dass das Einreichen des Antragsformulars nur in Verbindung mit einer vollständig ausgefüllten Online-Umfrage möglich ist.**

2. Postalisches Einreichen der Anträge

Zusätzlich müssen das Antragsformular – und sofern notwendig die KMU-Erklärung – zur elektronischen Einreichung **rechtsverbindlich unterschrieben im Original postalisch** beim Projektträger Jülich bis zum **09.05.2023** eingereicht werden. Maßgebend ist das **Datum des Poststempels**. **Eine Übersendung per Fax oder E-Mail ist nicht zulässig.**

Es werden grundsätzlich nur fristgerecht und vollständig eingegangene Anträge bei der Priorisierung (vgl. Ziffer 7 des Aufrufes) berücksichtigt. Um die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen zu überprüfen, steht Ihnen Anlage 1 – Formblatt zum Vorhaben – zur Verfügung.

Ohne die unterschriebene und postalisch übersandte Version gilt der Antrag als nicht eingegangen.

Postadresse: Forschungszentrum Jülich GmbH – Projektträger Jülich, Fachbereich EVI2, Postfach 61 02 47; 10923 Berlin.

9 Anforderungen an die Berichterstattung und Programmbegleitung des BMDV

9.1 Verpflichtende Berichterstattung

Die Berichterstattung zum Abschluss des Vorhabens richtet sich nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. ANBest-Gk) jeweils in der geltenden Fassung und wird in den „weiteren Nebenbestimmungen und Hinweisen“ zum Zuwendungsbescheid verankert.

Danach ist die Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht, einzureichen. Für den Sachbericht stellt der Projektträger eine digitale Vorlage zur Verfügung. Auf das Einreichen von jährlichen Zwischennachweisen wird verzichtet; diese sind nur auf gesonderte Aufforderung einzureichen.

9.2 Begleitung und Netzwerkarbeit des Förderprogramms

Die Programmbegleitung des BMDV, koordiniert durch die NOW GmbH, führt die Ergebnisse des Förderprogramms zusammen, vernetzt Akteure und veröffentlicht Handlungsempfehlungen.

Antragstellende Organisationen werden im Zuge der Bewilligung verpflichtet, die Programmbegleitung inhaltlich zu unterstützen. Hierzu zählt die Teilnahme an Befragungen, Beantwortung von gezielten Anfragen zu Vorhaben und die Bereitstellung von Daten für das Datenmonitoring Elektromobilität. In der Programmbegleitung finden ferner Fachdialoge zu spezifischen Themen des Markthochlaufs der Elektromobilität statt.

Mit der Beantragung von Fördermitteln erklären sich die antragstellenden Organisationen dazu bereit, aktiv oder informell in themenspezifische Programmbegleitung und Netzwerkarbeit einbezogen zu werden sowie an Evaluationen zur inhaltlichen Bewertung und Erfolgskontrolle innerhalb der programmatischen Begleitung teilzunehmen.

10 Information und Kontaktdaten

Alle Unterlagen und Informationen zur Förderrichtlinie und zum Aufruf finden Sie auf den Webseiten des Projektträgers Jülich und der Programmgesellschaft NOW GmbH:

https://www.ptj.de/frl-elektromobilitaet/invest
https://www.now-gmbh.de/foerderung/foerderprogramme/elektromobilitat/

Bitte prüfen Sie vor Ihrer Anfrage, ob die Frage im **FAQ-Bereich** bereits beantwortet wird:

https://www.ptj.de/projektfoerderung/frl-elektromobilitaet/invest/faq

Der **Projektträger Jülich** berät Sie gern zu allen Fragen der Antragstellung:

- per E-Mail an: ptj-evi2-emob@fz-juelich.de
- telefonisch (Montag bis Freitag, 10 – 15 Uhr): **030 20199-3500**

Die Programmgesellschaft **NOW GmbH** berät Sie gern bei inhaltlichen Fragen zur Programmbegleitung und dem Datenmonitoring:

- per E-Mail an: elektromobilitaet@now-gmbh.de
- telefonisch (Montag bis Freitag, 10 – 15 Uhr): **030 3116116-750.**